

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1884

2 (31.1.1884)

Jahrg. XXXVIII.

1884.

Ärztliche Mittheilungen aus Baden.

Gegründet von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 2.

31. Januar.

An die Leser.

Nachdem Dr. Neumann die Redaction der „Ärztlichen Mittheilungen“ durch zwei Jahre mit warmem Interesse und uneigennützigem Eifer neben seinen zahlreichen Berufsgeschäften erfolgreich geleitet hat, ist derselbe leider durch wiederholte Krankheit genöthigt, auf diese Thätigkeit zu verzichten. Auf Wunsch der Besitzer und Verleger des Blattes hat der Unterzeichnete die Redaction übernommen.

Es bedarf wohl zunächst der erläuternden Erklärung, daß für diese Wahl nicht etwa die Stellung des Unterzeichneten als Referent des Ministeriums ausschlaggebend war. Wenn auch die rasche und vollständige Veröffentlichung der auf das Medicinalwesen bezüglichen amtlichen Publicationen, wie auch der Personalveränderungen unter den Ärzten des Landes dadurch erleichtert und gefördert wird, auch durch gelegentlich zu gebende Erläuterungen der Ersteren eine vielfach wünschenswerthe einheitliche Auffassung und Behandlung derselben angebahnt werden soll, so wird doch das Blatt in erster Linie eine Stätte des freien Meinungsaustausches für die Ärzte des Landes sein und bleiben. Neben dem feinen Gefühl und der publizistischen Gewandtheit des früheren langjährigen Redacteurs war es vorzugsweise dieses Bedürfniß eines Organes für die Discussion und Aussprache über Fragen der Stellung der Ärzte zu Staat, Gemeinde und Bevölkerung, des collegialen Verkehrs und der Standesinteressen, sowie zum gemeinsamen Wohl erstrebter Ziele und Aufgaben innerhalb der Grenzen unseres engeren Vaterlandes, welches das Blatt unter allen Wechselfällen der Zeitverhältnisse lebensfähig erhalten und ihm einen Leser- und Wirkungskreis gesichert hat. Der lebendige Ausdruck dieser Coalitionsbestrebungen sind die ärztlichen Vereine und der Ärztliche Ausschuß. Erstere sind in erfreulicher Zunahme begriffen, die ärztliche Landesvertretung

hat es unter kluger und einsichtsvoller Leitung verstanden, sich eine bedeutungsvolle Stimme in der Berathung ärztlicher Angelegenheiten zu sichern. Die Redaction wird es daher fortgesetzt als ihre vorzugsweise Aufgabe betrachten, der Bestimmung als Organ der ärztlichen Vereine des Landes sowie des Ärztlichen Ausschusses in vollem und allseitig befriedigendem Umfang gerecht zu werden. Wie aus einer unten folgenden Veröffentlichung ersichtlich ist, dürfte in der nächsten Zeit reichlicher und in die Interessen des Standes tief eingreifender Stoff die Vereine beschäftigen, wobei es von der größten Wichtigkeit sein wird, daß die Verhandlungen, Anschauungen und Beschlüsse der einzelnen Vereine möglichst rasch und vollständig anderen Kreisen zur Kenntniß gebracht werden. Die Vorstände werden daher dringend um jeweilige sofortige und ausführliche Berichte eruchtet. Dabei ist jedoch zur allseitigen Klärung der Ansichten auch die Anschauung des Einzelnen beachtenswerth und erwünscht, weshalb auch diesen Stimmen die Spalten des Blattes stets offen sein werden.

Was die Behandlung des wissenschaftlichen Theiles des Blattes betrifft, so wird sich die künftige Redaction unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse vorerst veranlaßt sehen, den Standpunkt festzuhalten, welchen Dr. Neumann im Jahre 1882 bei Uebernahme der Redaction in durchaus zutreffender Weise dargelegt hat.

Die Zahl der medicinisch-wissenschaftlichen Zeitschriften ist fortwährend im Wachsen, jedes Jahr bringt neue Unternehmungen, bereits macht sich ein Kampf um's Dasein auf diesem Gebiete nicht bloß bezüglich der Abnehmer, sondern auch bezüglich der Absorption des Stoffes und Materiales geltend. Es darf nur an die Erörterungen des Deutschen Arztes über die Aufnahme wissenschaftlicher Artikel in das Ärztliche Vereinsblatt erinnert werden. Dabei hält fast jeder denkende Arzt seine ihm lieb gewordene ärztliche Zeitschrift seit einer Reihe von Jahren, es existiren gut ausgestattete Lesezirkel, so daß Bedürfnisse nach dieser Richtung wohl kaum vorliegen dürften. Diese Ueberproduction auf medicinisch-publizistischem Gebiet hat aber bereits zu einer höchst bedauerlichen Zerstreung und Zersplitterung des in der That Wissens- und Beachtenswerthen geführt, so daß es dem praktischen Arzt unter keinen Umständen möglich ist, dies Alles im Original zu verfolgen. Derselbe, und für ihn sind ja die Mittheilungen bezüglich des wissenschaftlichen Inhaltes vorzugsweise bestimmt, wird für eine periodische Zusammenfassung der Neuheiten, besonders therapeutischer Art, auf den verschiedenen Gebieten besonders dankbar sein und ihr sein Interesse zuwenden. Die Redaction wird sich bemühen, zu diesem Zweck ständige Referenten für die Hauptgebiete des praktischen Wirkens zu gewinnen und sind ihr schon Zusagen in dieser Richtung gemacht worden. Daneben sollen

aber kasuistische Darstellungen, Publicationen aus den größeren Krankenhäusern des Landes und Mittheilungen von allgemeinem ärztlichen Interesse fortbauend hergehen, wie sie bisher schon erfolgt sind. Auch besonders hervortretende literarische Erscheinungen werden ihre Besprechung finden.

Auf diese Weise hofft die Redaction den Anforderungen, die an das Blatt gestellt werden können, möglichst gerecht zu werden. Von der Theilnahme, die die Collegen sei es durch Mitarbeit, sei es durch Mitwirkung an der Verbreitung, dem Blatte entgegenbringen, wird es abhängen, ob es im künftigen Jahr möglich sein wird, ein vergrößertes Format mit entsprechender Ausdehnung des Stoffes in der Weise eintreten zu lassen, wie sie z. B. das Medicinische Correspondenzblatt des Württembergischen Ärztlichen Landesvereins oder das Münchener Ärztliche Intelligenzblatt aufweist. Von mehreren Seiten wurde schon auf die Nothwendigkeit einer solchen Vergrößerung hingewiesen, besonders mit Rücksicht auf das vorzügliche Material, was, zur Veröffentlichung geeignet, in den Krankenhäusern des Landes und der Praxis ausgezeichnete Spezialisten gewonnen werden könnte. Wer die Verhältnisse kennt, wird die Redaction nicht tadeln, wenn sie in dieser Richtung vorsichtig zu Werke geht.

Unter allen Umständen richtet der Unterzeichnete aber schließlich noch an die Collegen die freundliche Bitte, das Blatt auch ferner mit Rath und That zu unterstützen, damit mit vereinigten Kräften etwas für den Stand Gemeinnütziges und Ersprießliches geleistet werden kann.

Karlsruhe, den 31. Januar 1884.

Dr. Arnsperger.

Das Krankenversicherungsgesetz.

I.

Nachdem unter dem 1. December v. J. das Reichsgesetz vom 15. Juni v. J., die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, in Kraft getreten ist, soweit die Beschlußfassung über die statistische Einführung des Versicherungszwanges, sowie die Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen in Frage steht, ist für alle betheiligten Kreise die Nothwendigkeit gegeben, dieser Frage näher zu treten und die Modalitäten und Eventualitäten, die mit diesem Inslebentreten verbunden sein werden, sich klar zu machen.

Die Hauptanregung wird wohl zunächst von der Großh. Regierung ausgehen, welche auch bereits die projectirten Vollzugsbestimmungen zur Beurtheilung an Sachverständige der verschiedenen Berufsgebiete gegeben hat und dürfte die wichtigste Aufgabe

den Großh. Bezirksämtern zufallen, nicht nur durch die Functionen der „Aufsichtsbehörden“, so weit sie nicht den Gemeindebehörden der größeren Städte zukommen, sondern auch theilweise unter Mitwirkung des Bezirksrathes als „höheren Verwaltungsbehörde“. Auch an den Aerztlichen Ausschuß sind, wie aus dem unten folgenden Schreiben ersichtlich ist, Vorschläge zur Mitwirkung bei dem Inleben-treten der Gesetzesbestimmungen ergangen.

Daß die Aerzte in ganz hervorragender Weise an der Einführung und Durchführung des Gesetzes theilhaftig sein werden, ergibt sich aus den Bestimmungen der einzelnen Abtheilungen desselben. Wenn diese Bestimmungen sich auch vielfach an schon bestehende Verhältnisse anschließen werden, wie z. B. bezüglich der Betriebskrankencassen, Baukrankencassen u. s. w., so sind doch auf der anderen Seite in der Gemeindefrankenversicherung und der Ortskrankencasse Factoren gegeben, über deren Umfang, Bedeutung und Gestaltung den Aerzten Erfahrung und Uebersicht in demselben Maaße fehlen, wie den Behörden und den Gemeinden. Ueberhaupt wird das ganze Gesetz gar manchem praktischen Arzt erst durch die Ausführung vollständig klar werden, womit es ihm nicht anders geht, als manchen an dem Vollzug theilhaftigen Organen, die an die Auffassung legislatorischer Complicirtheit mehr gewöhnt sind. Vieles wird bei der Einführung der Gesetzesbestimmungen in das praktische Leben davon abhängen, welche Stellung die Aerzte demselben entgegenbringen und welchen Standpunkt sie bei der Theilhaftigkeit daran einnehmen. Es möge gestattet sein, im Folgenden einige allgemeine Gesichtspunkte darüber hervorzuheben.

Zunächst kann wohl kein Zweifel darüber herrschen, daß das Gesetz für die praktischen Aerzte vortheilhaft in materieller Beziehung ist. Eine stehende, vollständig berechnete Klage der auf Wirksamkeit in den mittleren und unteren Schichten der Bevölkerung angewiesenen Aerzte ist seit einer Reihe von Jahren die Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsböswilligkeit zahlreicher Kreise, die, ohne eigentlich arm oder armenunterstützungsberechtigt zu sein, doch in ihrem Einkommen so spärlich gestellt sind, daß sie irgend erheblichere Gegenleistung für ärztliche Bemühungen nicht geben können oder wollen. Gar mancher Arzt hat durch derartige Schuldner viel Geld und Zeit verloren, die hohen Gerichtskosten und das Gehässige einer schließlichen Pfändung schreckten von der gerichtlichen Betreibung ab, schließlich trat Verjährung ein, oder die Schuldner zogen weg, kurz, es war der Arzt, der den Verlust zu tragen hatte. Viele dieser Schuldner lagen sicherlich in den Kreisen, für die jetzt der Versicherungszwang eintritt, wodurch die ärztlichen Bezüge geregelt werden, und wenn es gelingt, auch die Familien in größerem Umfang in die Rahmen des Gesetzes einzufügen, so kann ein für den behandelnden Arzt höchst befriedigender Zustand erreicht werden.

Neben dieser für den Arzt vortheilhaften Seite des Gesetzes muß aber bei der Betheiligung an dessen Ausführung stets auch die eminent humane und sociale Bedeutung desselben im Auge behalten werden. Die erstrebte Ordnung hat den Zweck, großen, durch ihre Thätigkeit höchst achtungswerthen, mit dem Wohl des gesammten Vaterlandes innig verflochtenen Bevölkerungskreisen für den Fall ihrer unverschuldeten Erkrankung eine zweckmäßige Behandlung und ihren Familien die Möglichkeit sorgenfreier Existenz während der Krankheit ihres Ernährers zu garantiren, ohne sie zugleich als Arme zu stempeln und der Armenunterstützung zu überlassen. Sie bildet ein wesentliches Glied in den Entwürfen, durch die unser edler Kaiser bestrebt ist, die Lage der Arbeiter zu bessern und so die sociale Verbönnung und den Frieden der Berufsclassen unter einander herzustellen und auf festen Grundlagen zu sichern. Bei der Verfolgung dieses erhabenen und menschenfreundlichen Zieles begleitet sie die Zustimmung des weitaus größten Theils der Nation und sind sie der Unterstützung jedes Volks- und Vaterlandsfreundes sicher. Auch die Aerzte, für die doch die Nächstenliebe das ideale Motiv der Ausübung ihres oft so mühevollen Berufes bildet, werden gewiß diesem Zuge folgen und außer der geschäftlichen Betrachtung auch die humane walten lassen.

Von diesen Gesichtspunkten aus wird das Wohlwollen und aufrichtige Entgegenkommen der Großh. Staatsregierung, das aus dem unten abgedruckten Schreiben an den Ärztlichen Ausschuß hervorgeht, auf eine eben solche Aufnahme rechnen können, und es wird ebenso sehr den ärztlichen Stand ehren und zieren, wie in seinem wohlverstandenen Interesse liegen, wenn sich seine Mitglieder in loyaler und nicht zu eigennütziger Weise an der Einführung dieses wohlthätigen Gesetzes betheiligen. Dieses wünschenswerthe Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn die Aerzte in collegialer Harmonie und gegenseitiger Achtung berechtigter Interessen an die Vollzugsbestimmungen, wie dieselben in dem Regierungsschreiben angedeutet sind, herantreten.

Die Verträge mit den Verbänden von Gemeindefrankenversicherung, mit den Ortskrankencassen u. s. w. werden begreiflicherweise dem betreffenden Arzte ein gewisses Liebergewicht auch in der übrigen Praxis im Bereich seines Vertragsverbandes verschaffen und Concurrenz erheblich erschweren. Man kann darüber streiten, ob so geschaffene Zustände dem Ideale ärztlicher Freizügigkeit und freier Concurrenz entsprechen, aber darüber wird doch wohl kein Zweifel herrschen, daß die Lösung dieser schwierigen Aufgabe erfolgreicher und vortheilhafter durch freie Verständigung als durch einseitiges Vorgehen herbeigeführt werden kann. Ein reiches und dankbares Feld ist damit der Thätigkeit der ärztlichen Vereine gegeben. Gleichzeitig aber wird auch die Behandlung und Erledigung dieser Fragen einen Prüfstein abgeben, ob und wie tief die Erkenntniß von dem Werth

und dem Segen des Vereinslebens und der Vereinsbestrebungen in den ärztlichen Kreisen des Landes Wurzel gefaßt hat und wie weit der Einzelne gewillt ist, sein Privatinteresse der Ehre und Würde des Standes unterzuordnen beziehungsweise anzupassen. Wir leben der zuversichtlichen Hoffnung, daß die ärztlichen Vereine diese Probe bestehen und zu vermehrter und segensreicher Wirkung sich entfalten werden.

Amtliches.

Erlaß, die Krankenversicherung betreffend.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern richtet, die Krankenversicherung betreffend, unter dem 17. Januar 1884 an den Ausschuß der Aerzte folgendes Schreiben:

Nach dem am 1. December l. J. in Wirksamkeit tretenden Reichsgesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter müssen die Gemeinden Arbeitern, die in Fabriken, beim Eisenbahnbetrieb, bei Bauten, im Handwerk u. s. w. beschäftigt sind und einer besonderen Krankencasse nicht angehören, während 13 Wochen freie ärztliche Behandlung gewähren, der Aufwand soll durch Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber gedeckt werden. Da aber sehr viele Gemeinden wegen der geringen Zahl der daselbst beschäftigten Arbeiter nicht als leistungsfähig betrachtet werden können, werden solche Gemeinden in größere Verbände vereinigt und der Vorstand des Verbandes angehalten werden, durch Abschluß von Verträgen mit Aerzten die Gewährung ärztlicher Hilfe im Voraus für den Bedürfnisfall zu sichern. Der Abschluß solcher Verträge wird dadurch, daß für eine größere Zahl von Gemeinden nur eine Vereinbarung zu treffen ist und daß der Kreis der Versicherungspflichtigen ein bestimmt begrenzter ist, erleichtert, andererseits steht aber zu befürchten, daß dem mit einem Arzte getroffenen Ueberkommen die übrigen in dem Bezirke practicirenden Aerzte nachtheilige Folgen für die Ausübung ihres Berufes beimesen werden. Es sollte deshalb, wie uns scheint, in Erwägung gezogen werden, ob nicht dem angedeuteten Mißstande in der Art vorgebeugt werden möchte, daß die Aerzte sich im Allgemeinen unter im Voraus festzustellenden Bedingungen bereit erklären, die Behandlung der Gemeindeversicherungspflichtigen zu übernehmen, und daß dann die Uebertragung der ärztlichen Behandlung für den Verband oder für bestimmte Districte innerhalb des Verbandes durch Vermittlung des Bezirksamts im Einverständniß mit den beteiligten Aerzten jeweils etwa auf die Dauer eines Jahres erfolgt. Bezüglich der Vergütung der geleisteten Hilfe könnte festgesetzt werden, daß

1. ein halbjährlicher nach der Zahl der am 1. Januar und 1. Juli in dem Verbande beschäftigten Gemeindeversicherungs-
pflichtigen Arbeitern zu bemessenden Gehalt,
2. eine Weggebühr für jeden in einer von dem Wohnorte
des Arztes verschiedenen Gemeinde behufs der Behandlung
eines oder mehrerer Kranken vollzogenen Besuch,
3. eine Geschäftsgebühr für schwierigere Operationen
nach einem festen Tarif
bewilligt würde.

Die Weggebühr kann, da die Gemeinden eines Verbandes nicht weit von einander entfernt sein werden, für alle Orte gleichmäßig festgestellt und etwa auch noch dahin beschränkt werden, daß für mehr als drei Besuche in einer Woche in einer Gemeinde eine Gebühr nicht angesetzt werden darf.

Die von einzelnen Gemeinden, Ortskrankencassen, Betriebs-
(Fabrik-)Krankencassen abzuschließenden Verträge werden von den gemachten Vorschlägen nicht berührt.

Der Ausschuß wird ersucht, die angeregte Frage in Berathung zu ziehen und eine Aeußerung vorzulegen.

Curban.

Erlaß, die Dienstweisung der Gerichtsärzte betr.

Großherzogliches Ministerium des Innern eröffnet unter dem 8. Januar 1884, die Dienstweisung für Gerichtsärzte betreffend, den Großherzoglichen Bezirksärzten im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

Die Bestimmung des §. 87 R.=St.=P.=D., wonach derjenige Arzt, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgehenden Krankheit behandelt hat, die Leichenöffnung nicht besorgen soll, darf nicht dahin ausgelegt werden, daß der Bezirksarzt, wenn er den Verstorbenen behandelt hat, überhaupt von der Thätigkeit als Gerichtsarzt für den betreffenden Fall ausgeschlossen sei und auch nicht im Erstattung des gerichtsarztlichen Gutachtens betraut werden könne.

Die Frage über den Bezug der Erhebungsbögen für Ärzte ist mehrfach angeregt worden. Das Ministerium des Innern wird keine neuen Impresen mehr versenden, da angenommen wird, daß der betreffende Bezirksarzt die wenigen Fragen selbst zu Papier bringen kann. Das Schema der Fragebogen ist S. 154 des Jahrganges 1880 abgedruckt. Bei dieser Gelegenheit wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem bezüglichen

Ministerialerlaß vom 10. September 1880 nur für erstmals im Großherzogthum sich zur Ausübung der Praxis (beziehungsweise zur Verwaltung einer Apotheke) niederlassenden Aerzte oder Apotheker Fragebogen ihrer persönlichen Verhältnisse vorzulegen sind. Bei in Baden approbirten Aerzten und Apothekern kann auch die Vorlage einer Abschrift der Approbationsurkunde unterbleiben.

Zeitung.

Dienstnachrichten. Der bisherige Bezirksassistentarzt in Mannheim, Bezirksarzt Emil Fischer, wurde unter dem 16. Januar zum Bezirksarzt dajelbst ernannt.

Niederlassungen und Wohnortswchsel. Arzt K. E. Wolf ist von Ueberlingen resp. Konstanz nach Freiburg gezogen, Arzt Macke von Boxberg nach Hardheim, Amt Bretten.

Todesfälle. 1. Am 18. Januar ist Bezirksassistentarzt Heim in Waldshut, an demselben Tage 2. Stabsarzt a. D. Walz in Billingen gestorben. 3. Dr. Koch, Arzt in Sindolsheim, Amt Adelsheim, ist ebenfalls gestorben.

Anzeigen.

Aus dem Nachlasse des praktischen Arztes Albert Westermann in Wiesloch sind nachgenannte **Instrumente** um die Hälfte des Ankaufspreises zu verkaufen: Obductionsetui 38 M. *) — Inductionsapparat 30 M. — Augenspiegel nach Liebreich 9 M. — Transfusionsapparat nach Feldbausch 14 M. — Laryngoskop nach Fränkel 22 M. — Beleuchtungsspiegel mit Stirnband 12 M. — Gypscheere 5 M. 50. — Mundsperr 9 M. — Knochenzange 8 M. — 1 Satz Mutterkasten 44 M. — Zahninstrumente. — Troikare. — Verschiedene Pincetten (Schieberpincetten). — Elastischer Katheter. — 2 Stück Schlundröhren. — 2 Stück Glühseifen. — Geburtszange 20 M. — Ferner 1 eleganter Instrumentenschrank, Ankauf 150 M. —, 1 praktischer Geschäftstisch 60 M., beide fast neu. Ferner eine Anzahl **Lehr- und Handbücher** aus allen Zweigen der Medicin. Das Verzeichniß ist bei der Expedition d. Bl. zur Einsicht aufgelegt.

Ettenheim.

H. H.: Jos. Vogel, Bezirksarzt.

*) Die Zahlen bezeichnen den Ankaufspreis; die Instrumente werden um die Hälfte desselben abgegeben.

Zimpf-Zmpressen. Den Herren Zimpfärzten empfehlen wir unser Lager aller zum Zimpfgeschäfte nöthigen Zmpressen (roth, grün und weiß), welche wir nunmehr sämmtlich auf gut fatinirtes Papier gedruckt, umgehend liefern.

Karlsruhe.

Malsch & Vogel, Verlagsbuchhandlung.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.